Gz: 5012-00

Stuttgart, 27.11.2008

### Kommunales Suchthilfenetzwerk Stuttgart

#### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vorberatung	öffentlich	15.12.2008
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	17.12.2008
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.12.2008

#### Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

#### **Beschlussantrag**

Dem Abschluss einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kommunalen Suchthilfenetzwerk der Landeshauptstadt Stuttgart wird zugestimmt. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

#### Kurzfassung der Begründung

Mit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kommunalen Suchthilfenetzwerk der Landeshauptstadt Stuttgart

- werden die künftigen Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg erfüllt,
- sind erstmals <u>alle</u> an der Planung und Sicherstellung der Stuttgarter Suchthilfe beteiligten Partner in einer klaren Struktur einbezogen,
- wird die Gesamtversorgung suchtkranker und suchtgefährdeter Menschen in der Landeshauptstadt Stuttgart sichergestellt, verbessert und weiterentwickelt,
- ist eine Zusammenarbeitskultur analog der "Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) in der Landeshauptstadt" (vgl. GRDrs 302/2005) für die Suchthilfe umgesetzt.

#### Die Entwicklung:

Mit der GRDrs 360/2007 vom 21.05.2007 wurde die Zusammenarbeit der Träger der Suchthilfe mit der Verwaltung in der Landeshauptstadt Stuttgart letztmalig neu geregelt.

Im Jahr 2008 wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg ein "Entwurf zur Änderung der Richtlinie des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie Kontaktläden" erarbeitet. Die Neuregelung ist zum 01.01.2009 geplant.

In diesem Entwurf ist die Landesförderung der Suchthilfe in folgenden wesentlichen Punkten neu geregelt:

- Zuwendungsempfänger der Landesmittel sind nicht mehr die Angebotserbringer, sondern die Stadt- und Landkreise.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Vereinbarung eines Kommunalen Suchthilfenetzwerkes und die Integration der jeweiligen Einrichtungen in dieses Netzwerk.

#### Bewertung:

Die landesseitig geplante Entwicklung wird von der Sozialverwaltung begrüßt.

Durch die Einbeziehung <u>aller</u> Partner kommunaler Suchthilfe können Abstimmungsund Planungsprozesse und auch einzelne Hilfeplanprozesse umfassender und effizienter gestaltet werden.

Die jeweilige kommunale Planung und Förderung ist entscheidend für die künftige Gewährung von Landesmitteln.

Das Land tritt als Planungsinstanz in den Hintergrund.

Die Abwicklung der Förderung geschieht durch die Kommune. Der ursprüngliche Richtlinienentwurf wurde im Vorfeld in einigen Punkten so abgeändert, dass die derzeitigen Regelungen auch bei der Stuttgarter Verwaltung mit einem relativ geringen Mehraufwand umsetzbar sind.

Zwei bisher notwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren werden zusammengefasst. Dies führt zu Entlastungen bei den Trägern und beim Land.

Finanzielle	Auswirkungen
Keine	
Mitzeichnur	ng der beteiligten Stellen:
Die Referate	e AK, R und RSO haben die Vorlage mitgezeichnet.
Vorliegende	e Anfragen/Anträge:
Friediate A	nfragen/Anträge:
Ellouigio A	magen/Anage.
	ller-Trimbusch
Bürgermeist	erin
Anlagen	
•	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Komunalen Suchthilfenetzwerk
Anlage 1:	der Landeshauptstadt Stuttgart

### Vereinbarung

# über die Zusammenarbeit im Kommunalen Suchthilfenetzwerk der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart: Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

und

Ärzteschaft Stuttgart Jahnstraße 5, 70597 Stuttgart

und

Blaues Kreuz Stuttgart e. V. Daimlerstraße 44 a, 70372 Stuttgart

und

Caritasverband für Stuttgart e. V. Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart

und

Freundeskreis in der Suchtkrankenhilfe (Christiane Rocktaeschel)
Parkstr. 16, 70190 Stuttgart

und

DRV Land Baden-Württemberg (Klaus Marhoffer) Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart

und

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. Büchsenstr. 34-36, 70174 Stuttgart

und

Fachklinik Wilhelmsheim, Tagesrehabilitation Stuttgart (Geschäftsführer Volker Jorda) Rötestraße 16 A, 70197 Stuttgart

und

JobCenter Stuttgart Rosensteinstr. 11, 70191 Stuttgart

und

Kontakt und Informationszentrum für Suchtkranke e. V. (Hartwig Engelking) Nikolausstraße 2, 70190 Stuttgart und

für die Krankenkassen in Stuttgart AOK Baden-Württemberg Bezirksdirektion Stuttgart-Böblingen (Jörg Klaski) Breitscheidstr. 20,70176 Stuttgart

und

Lagaya

Verein zur Hilfe suchtmittelabhängiger Frauen e. V. Hohenstaufenstr. 17 B, 70178 Stuttgart

und

MädchenGesundheitsLaden e. V. Lerchenstraße 54, 70176 Stuttgart

und

Polizeipräsidium Stuttgart (Eva Beer) Hahnemannstraße 1, 70191 Stuttgart

und

Release Stuttgart e. V. Villastr. 11, 70190 Stuttgart

und

Schwerpunktpraxis für Suchtmedizin Dr. med. Andreas Zsolnai Bismarckstr. 3, 70176 Stuttgart

und

Suchtmedizinischer Arbeitskreis Stuttgart (SMAK) Heinrich Baumann Straße 7, 70190 Stuttgart

und

Wilde Bühne e. V.

Ostendstr. 106 A, 70188 Stuttgart

schließen folgende Vereinbarung:

### 1. Ziel der Vereinbarung

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, die Gesamtversorgung suchtkranker und suchtgefährdeter Menschen im Stadtgebiet Stuttgart sicherzustellen. Es soll hierbei ein Suchthilfenetzwerk als patientenbezogenes System entstehen, bei dem Suchtprävention, soweit sie von Trägern der Suchthilfe verantwortet wird, die psychosoziale Beratung und Betreuung sowie die differenzierte Diagnostik und Therapie von Erkrankungen aus dem Diagnosebereich F1 (Abhängigkeitserkrankungen) der ICD 10 bedarfsorientiert sicher gestellt, verbessert und weiterentwickelt werden. Die Einbindung von Leistungserbringern, Leistungsträgern, Selbsthilfegruppen und Behörden soll eine abgestimmte und bedarfsorientierte Planung sowie zeitnahe Anpassung der Versorgungsangebote ermöglichen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils verfügbaren Ressourcen so effizient, effektiv und verantwortungsbewusst wie möglich einzusetzen und niemanden, der Hilfe in Anspruch nehmen will, von der notwendigen Versorgung und Betreuung auszuschließen.
- (3) Die Mitarbeit im Kommunalen Suchthilfenetzwerk ist Fördervoraussetzung für die Suchthilfeträger.

# 2. Zielgruppe dieser Vereinbarung

Zielgruppe sind alle suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen, die im Stadtkreis Stuttgart ihren Wohnsitz haben.

## 3. Kriterien und Ziele für die Zusammenarbeit im Suchthilfenetzwerk

- Sicherstellung einer guten Kooperation aller an der Versorgung Suchtkranker Beteiligter.
- Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit zu den erforderlichen Hilfemaßnahmen.
- Sicherstellung der zeitnahen Auf- bzw. Übernahme von Hilfesuchenden.
- Verfügbarkeit von ambulanten, teilstationären und vollstationären Behandlungsmöglichkeiten und komplementären Versorgungsstrukturen mit entsprechender Vernetzung.
- Einrichtung interdisziplinärer Fallkonferenzen für Suchtkranke mit komplexem Hilfebedarf
- Führen einer einheitlichen Dokumentation.
- Definition von Erfolgskriterien.
- Verbindlich praktizierte Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern.

# 4. Steuerungsgremium

Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines Steuerungsgremiums.

Die Aufgaben des Steuerungsgremiums sind insbesondere:

- Abstimmung der aktuellen sucht- und fachpolitischen Entwicklungen.
- Weiterentwicklung des Hilfesystems.
- Erörterung der Einzelplanungen der Leistungserbringer.
- Beratung der politischen Entscheidungsgremien.

Die Geschäftsführung des Steuerungsgremiums ist Aufgabe des städtischen Gesundheitsamtes.

Das Steuerungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre Verfahrensweise regelt.

Das Steuerungsgremium tagt bei Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Jahr.

### 5. Suchthilfeverbund

Die im Suchthilfeverbund zusammengeschlossenen Träger der Leistungserbringer der Suchthilfe übernehmen gemeinsam die Pflichtversorgung für den in Ziffer 2. genannten Personenkreis. Hierzu schließen sie einen Kooperationsvertrag mit folgenden Mindestinhalten ab:

- Einbeziehung der weiteren Träger der Suchthilfe in Stuttgart in die Arbeit des Suchthilfeverbunds.
- Darstellung eines gemeinsamen Angebotes, das die Vermittlung von Leistungen der anderen Verbundmitglieder einschließt.
- Sicherstellung einer zeitnahen und vorrangigen Versorgung von Patienten durch die anderen Mitglieder.
- Vereinbarung über gemeinsame Qualitätskriterien für die Leistungserbringung.
- Sicherstellung eines umfassenden Datenaustausches bei Leistungsübernahme durch die anderen Mitglieder.
- Gemeinsame Abstimmung der Planungen.
- Fachliche Beratung und Darstellung von Versorgungsdefiziten gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart und den anderen Kostenträgern.

## 6. Suchthilfeplanung

Die Planung und Weiterentwicklung der ambulanten Suchthilfe in der Landeshauptstadt ist Aufgabe des Gesundheitsamtes in Kooperation mit dem Suchthilfeverbund und wird im Einzelfall je nach Auftrag der Verwaltung und der politischen Gremien der Landeshauptstadt Stuttgart unter Einbeziehung der Mitglieder des Kommunalen Suchthilfenetzwerkes vorgenommen.

# 7. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung einzelner Mitglieder ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende jederzeit möglich.

#### 8. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Referat Soziales, Jugend und Gesundheit
Stuttgart, den
2. Klinikum Stuttgart
Stuttgart, den
Für die Ärzteschaft Stuttgart
Stuttgart, den
Für das Blaues Kreuz Stuttgart e. V.
Stuttgart, den
Für den Caritasverband für Stuttgart e. V.
Stuttgart, den
Für die Freundeskreise in der Suchtkrankenhilfe: Christiane Rocktaeschel
Stuttgart, den
Für die Deutsche Rentenversicherung, Land Baden-Württemberg Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart:

Für die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.
Stuttgart, den
Für die Fachklinik Wilhelmsheim, Tagesrehabilitation Stuttgart
Stuttgart, den
Für das Jobcenter Stuttgart
Stuttgart, den
Für das Kontakt und Informationszentrum für Suchtkranke e. V.
Stuttgart, den
Für das Klinikum Stuttgart – Bürgerhospital
Stuttgart, den
Für die Krankenkassen in Stuttgart, AOK Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Stuttgart-Böblingen
Stuttgart, den
Für Lagaya, Verein zur Hilfe suchtmittelabhängiger Frauen e. V.
Stuttgart, den

Für den MädchenGesundheitsLaden e. V.
Stuttgart, den
Für das Polizeipräsidium Stuttgart
Stuttgart, den
Für Release Stuttgart e. V.
Stuttgart, den
Für die Schwerpunktpraxis für Suchtmedizin
Stuttgart, den
Für den Suchtmedizinischen Arbeitskreis Stuttgart (SMAK)
Stuttgart, den
Für die Wilde Bühne e. V
Stuttgart, den